

*Plakette weist Eigenbetrieb SDS als Preisträger des Landesbaupreises aus*

## Radbrücke zwischen Dwang und Krösnitz in der Kategorie Konstruktiver Ingenieurbau ausgezeichnet

Ihr eleganter Schwung und die dezente Beleuchtung haben sie zu einem beliebten Fotomotiv am Tag und in der Nacht gemacht. Mit dem Landesbaupreis 2022 hat die Radbrücke zwischen den Halbinseln Dwang und Krösnitz nun auch ein ganz offizielles Qualitätsprädikat errungen. Stellvertretend für die Landeshauptstadt Schwerin als Bauherrin wurde der Eigenbetrieb Stadt-wirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) in der Kategorie Konstruktiver Ingenieurbau mit dem so genannten „Bau-Oskar“ ausgezeichnet.

Die entsprechende Plakette brachten SDS-Werkleiterin Ilka Wilczek und Oberbürgermeister Rico Badenschier jetzt an dem Brückenbauwerk an. Das Brückenbauwerk verbindet den Radfernweg „Hamburg - Rügen“ mit dem „Residenzstädterundweg“ und gleichzeitig die beiden Halbinseln im Ostorfer See.

„Mit der Radwegbrücke über den Ostorfer See hat der Planer ein attraktives Bauwerk entworfen, das die Verkehrswege optimal verbindet und sich gleichzeitig wohlproportioniert in die Umgebung einpasst“, so das Urteil der Preisrichter. Die Überführung zeichne sich optisch durch eine besondere Leichtigkeit aus. Besonders die im Handlauf der Geländer untergebrachte Beleuch-



*Mit dem Landesbaupreis 2022 in der Kategorie Konstruktiver Ingenieurbau ausgezeichnet: Die Radbrücke zwischen den beiden Halbinseln Dwang und Krösnitz.*  
© SDS/Axel Klabe

tung überzeugte die Juroren, weil sie nicht nur den Verkehrsweg ausreichend ausleuchtet, sondern bei Dunkelheit die Form und Gestalt der Brücke weithin sichtbar macht. „Ich freue mich über diese Auszeichnung für ein Bauwerk, über das in der Landeshauptstadt lange diskutiert wurde. Die Ingenieurinnen und Ingenieure haben die dezente Gestaltung optimal auf die Funktion und Nutzung dieses Bauwerks abgestimmt. Es ist wirklich das mit

Abstand schönste Brückenbauwerk in der Landeshauptstadt geworden“, so Oberbürgermeister Rico Badenschier. Der naturnahe touristische Radverbindungs-weg führt auf städtischen Grundstücken direkt an den Ufern des Ostorfer Sees und des Faulen Sees entlang. Mit freiem Blick auf beide Seen und die Stadtsilhouette bietet er eine hohe Anziehungskraft für die Schwerinerinnen und Schweriner und ihre Gäste. Badenschier gratulierte dem beim

Bau federführenden städtischen Eigenbetrieb SDS sowie den am Bau und an der Planung beteiligten Firmen zur Auszeichnung mit dem Landesbaupreis: Das Brückenbauwerk wurde geplant von Thomas Bickel, Geschäftsführer der IBD Ingenieurgesellschaft mbH Raben Steinfeld. ARGE-Partner der bauausführenden Jürgen Martens GmbH waren die Temme Stahl- und Industriebau und die Hermann Koth Ingenieurbau GmbH.

*Hecken am Schwarzen Weg und am Mühlenberg in Lankow*

## Pflegemaßnahmen Mitte November gestartet

Seit Mitte November 2022 bis ca. Mitte Februar 2023 hat in Absprache mit dem städtischen Fachdienst Umwelt eine durch die SDS beauftragte Fachfirma die Pflege einiger Hecken westlich des Lankower Sees am Schwarzen Weg und am Mühlenberg übernommen. Ein Teil der Heckenabschnitte ist sehr überaltert und wird „auf-den-Stock“ gesetzt. Das heißt, dass die Hecken bodennah abgenommen werden. In anderen Abschnitten ist es notwendig, größere Bäume abzunehmen, da sonst

zu viele Großbäume als „Überhälter“ in der Hecke stehen und sich später gegenseitig im Wachstum behindern würden. Insgesamt gilt es, den Feldhecken-Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Hierzu wurde in 2016 ein Heckenpflegekonzept

erstellt, das auch bereits in vergangenen Jahren abschnittsweise umgesetzt wurde. Rückfragen zu den Pflegemaßnahmen können gerne telefonisch unter 545-2421 an den Fachdienst Umwelt gerichtet werden.

**KONTAKTE**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 545 - 1111  
Telefax: 0385 545 - 1019  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Wichtiger Hinweis**

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter [www.schwerin.de/terminvergabe](http://www.schwerin.de/terminvergabe) gebucht werden. Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter [www.schwerin.de/oeffnungszeiten](http://www.schwerin.de/oeffnungszeiten) einsehbar. Im Stadthaus wird das Tragen einer Maske weiterhin empfohlen. Die Maskenpflicht entfällt.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige online Terminvereinbarungen notwendig, die unter [www.schwerin.de/terminvergabe](http://www.schwerin.de/terminvergabe) gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden. Für den Standort Schwerin-Süd gilt die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**IMPRESSUM****Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Pressestelle  
Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 545 - 1010  
Fax: 0385 545 - 1019  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)  
**Redaktion:** Mareike Diestel

**Bezugsmöglichkeiten:**

Der Stadtanzeiger ist im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Kulturbüro, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als kostenloses elektronisches Abo unter [www.schwerin.de/stadtanzeiger](http://www.schwerin.de/stadtanzeiger) bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

**Erscheinungsweise:** 2 x monatlich  
Nächste Ausgabe: 09.12.2022

*Der Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Schwerin informiert:*

## Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. Juni 2023

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Gemeindevahlleiter, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Liebknecht, Tel. 0385 545-1715, [sliebcknecht@schwerin.de](mailto:sliebcknecht@schwerin.de) kostenfrei ausgegeben werden. Die Vordrucke können auch online über die Internetseite [www.schwerin.de/wahlen](http://www.schwerin.de/wahlen) beschafft werden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten (§§ 15, 16, 62 und 66 LKWG M-V) wird hingewiesen.

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin sieben Jahre.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

**I. Wahlgebiet**

Jeder zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

**II. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigte Personen, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V zulässig.

**III. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  - nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i. V. m. § 12 LBG M-V und § 7 Beamtenstatusgesetz). Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Bewerberinnen und Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebens-

jahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

**IV. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. März 2023, 16:00 Uhr (75. Tag vor der Wahl) schriftlich und vollständig beim Gemeindevahlleiter, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Liebknecht, Tel. 0385 545-1715, [sliebcknecht@schwerin.de](mailto:sliebcknecht@schwerin.de), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

**V. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) zu beachten. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden (Formblätter 5.1.1. bis 5.2. der Anlage 5 LKW O M-V). Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder

*Fortsetzung auf Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

Wählergruppe gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderprüfliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“/„Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen. Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann muss die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen vertretungsberechtigten Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst

wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen des Gemeindevahlleiters ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

#### Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

##### 1. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 LKWG M-V einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V über das rechtmäßige Aufstellen der Bewerberin/des Bewerbers (Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO)

##### 2. Schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl nach § 66 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO). Darin inbegriffen sind Erklärungen

- zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren
- über das Eintreten für die freiheitlich

demokratische Grundordnung

- zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR (eine Begründung ist möglich, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird) und
- zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

##### 3. Der Zustimmungserklärung sind beizufügen:

- eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister) Hinweis: Den Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde bei der zuständigen Behörde bitte rechtzeitig, ca. zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl (21. März 2023) stellen.
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 LKWO M-V).

##### 4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen

Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens zum 12. Mai 2023 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 28. April 2023 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Schwerin, den 14. November 2022

Bernd Nottebaum  
Gemeindevahlleiter

*Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 14. November 2022 veröffentlicht.*

## Glückwunsch an Landeskulturpreisträger Dr. Wolf Karge

Seit mehr als fünf Jahrzehnten hat sich der Schweriner Autor, Dozent, Museologe, Historiker und Kurator Dr. Wolf Karge um die Kunst und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Landeshauptstadt verdient gemacht: Am 17. November wurde der Gründungsvorsitzende des Museumsverbandes MV für sein Lebenswerk mit dem Kulturpreis des Landes 2022 geehrt. Den Förderpreis erhielt Marianne Wöhrle-Braun für ihr Engagement bei der Organisation der Schweriner Jazznacht, die sie seit 2009 ehrenamtlich organisiert. Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier und Kulturdezernent Silvio Horn sprachen den beiden Ausgezeichneten die Glückwünsche und den Dank der Landeshauptstadt aus: „Menschen wie Dr. Wolf Karge und Marianne Wöhrle-Braun brennen für das, was sie tun. Ohne sie wäre

das kulturelle Leben unserer Stadt um einiges ärmer.“

Für den 71-Jährigen Wolf Karge gab es mit der feierlichen Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Schwerin im Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus noch eine zusätzliche Ehrung.

„Im Mittelpunkt seiner Arbeit standen immer die Geschichte, die Bildende Kunst des Landes und insbesondere ihr spannendes Zusammenspiel. Beruflich und ehrenamtlich setzte sich Wolf Karge in vielen Funktionen für die kulturelle Vielfalt ein, in unserer Stadt seit 2016 u. a. als Vorstandsmitglied im Freundeskreis des Kulturforums Schleswig-Holstein-Haus“, würdigte Oberbürgermeister Badenschier den Landeskultur-Preisträger. „Wolf Karge hat auch wichtige Impulse in den öffentlichen Diskurs zur Denkmalkultur und zur Kunst im öffentlichen Raum

eingebraucht. Wo er sich zu Wort meldet, erfolgt dies auf Basis umfassender Kenntnisse der Landesgeschichte und Landeskunst“, so Kulturdezernent Horn über die identitätsstiftende Arbeit des gebürtigen Schweriners.

Ergebnisse seiner jahrzehntelangen Forschungs- und publizistischen Tätigkeit sind mehr als 740 Einträge in der Virtuellen Landesbibliografie Mecklenburg-Vorpommern. Diese reichen von wissenschaftlichen Monografien und Aufsätzen über grundlegende Werke wie „Die Geschichte Mecklenburgs“, „Illustrierte Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns“ (2008) oder „Bildende Kunst in Mecklenburg“ (2010) bis hin zu journalistischen Artikeln z. B. im „Mecklenburg-Magazin“ des Zeitungsverlags Schwerin. Deutliche Spuren hinterließ Wolf Karge außerdem in verschiedenen Dauer-

ausstellungen der Museumslandschaft unseres Bundeslandes, so im phanTECHNIKUM Wismar, dessen Vorgängerinstitution Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern Dr. Karge bis 2007 leitete.



*Dr. Wolf Karge trägt sich im Beisein von Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier (links) und Kulturdezernent Silvio Horn (rechts) in das Goldene Buch der Stadt ein. © LHS*

Umfrage zu Wohnzufriedenheit und Nachbarschaft**Stadt schreibt 8500 Schwerinerinnen und Schweriner an**

Die Landeshauptstadt Schwerin führt in regelmäßigen Abständen Bürgerbefragungen zum Wohnumfeld durch. In diesem Jahr bezieht die Befragung auch das Thema Nachbarschaft ein. Neben allgemeinen Fragen zum Wohnort und zur persönlichen Wohn- und Lebenssituation soll dabei die Zufriedenheit mit dem Wohnumfeld ermittelt werden. „Aus den Umfrageergebnissen möchten wir aussagekräftige und aktuelle Informationen zur Lebenssituation, der wirtschaftlichen sowie sozialen Lage der Bevölkerung gewinnen. Wir wollen dabei auch feststellen, ob unsere Maßnahmen im Wohnungsbau und beim Ausbau von Bildungseinrichtungen bereits Früchte tragen. Parallel wird auch die Entwicklung der Segregation (sozialen Entmischung) erforscht“, sagt Oberbürgermeister Rico Badenschier.

Eine Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung hatte 2018 unter Leitung von



© Christian Berghammer

Prof. Marcel Helbig festgestellt, dass die sozialräumliche Entmischung von Einwohnergruppen in Schwerin und anderen Städten Mecklenburg-Vorpommerns im bundesweiten Vergleich besonders groß ist. Mit der Initiative „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“ unterstützt die Landesregierung seither Maßnahmen, um diese Armutsbal-

lung wirkungsvoll zu begrenzen und abzumildern.

Für die Befragung in der Landeshauptstadt werden ab 28. November 8.500 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger persönlich angeschrieben und zu ihrem Wohnumfeld, der persönlichen Wohn- und Lebenssituation sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. „Mit den

Antworten der Schwerinerinnen und Schweriner erhalten wir als Stadtverwaltung wichtige Informationen, um zukünftige Entwicklungen auf die Wünsche unserer Bürgerinnen und Bürger abzustimmen“, wirbt Baudezernent Bernd Nottebaum für eine rege Teilnahme an der Umfrage. Der Papierfragebogen kann handschriftlich ausgefüllt und portofrei im beiliegenden Freiumschlag ohne Absenderangaben zurückgesendet werden. Außerdem ist der Fragebogen der kommunalen Bürgerumfrage zum Thema Zukunft Wohnen 2022 online verfügbar unter [www.kantar-link.com](http://www.kantar-link.com).

Alle Ihre Angaben werden vertraulich gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, behandelt. Das zufällig generierte Zugangskennwort befindet sich ausschließlich auf dem Fragebogen. Es ist nicht mit den Adressdaten zu Ihrer Person verknüpft. Ein Rückschluss vom Fragebogen auf die Person ist somit ausgeschlossen.

**Bürgerbeauftragter lädt zum Sprechtag ein**

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 6. Dezember 2022 in Schwerin einen Sprechtag in seinem Büro in der Schloßstraße 8 durchführen. Vor Ort stellt er sich den Fragen der Bürgerinnen und Bürgern und nimmt Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen.

Um eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0385 5252709 wird gebeten.

Der Bürgerbeauftragte kann bei Problemen zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern helfen, wenn Rechte verletzt wurden oder zu wahren sind. Der Bürgerbeauftragte und sein Team beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist er zuständig für Eingaben zur Landespolizei.

„Anliegen lassen sich im persönlichen Gespräch im Rahmen

des Sprechtages oft leichter und besser darlegen“, sagt der Bürgerbeauftragte Matthias Crone. „Unterstützt von den Fachleuten aus meinem Team prüfe ich dann, ob und wie unterstützt und geholfen werden kann. Hilfreich ist es, wenn Unterlagen - wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin bereits mitgebracht werden.“

Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Einzelpersonen, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird. Der Bürgerbeauftragte Matthias Crone, von Haus aus Jurist, ist seit 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtag im ganzen Land durch.

**Stadteinwärts Radfahrstreifen**

Für Radfahrende verbessert sich in der Wismarschen Straße stadteinwärts die Verkehrsführung: Die Stadt weist jetzt zwischen Möwenburgstraße und Bürgermeister-Bade-Platz erstmals einen zwei Meter breiten Radfahrstreifen aus. Der Radfahrstreifen beginnt ca. 300 Meter hinter der Ausfahrt Möwenburgstraße. Die entsprechende Markierung wurde auf die Fahrbahn gebracht.

Der Radfahrstreifen ist für Radfahrende benutzungspflichtig. Er darf durch den Kfz-Verkehr nicht befahren werden. Lediglich um Grundstücke zu erreichen oder um seitlich zu parken ist es erlaubt, den Radfahrstreifen zu überfahren. Zu den Parkstellflächen hat die Stadt zusätzlich einen Sicherheitsstreifen („Dooring-Zone“) eingerichtet, der Unfälle durch sich öffnende Autotüren verhindern soll. Zu erkennen ist der Radfahrstreifen für Verkehrsteilnehmer durch die weiße Breitstrichmarkierung, die den Radfahrstreifen von der Fahrbahn abgrenzt. Zusätzlich weisen Radpik-

to gramme auf den Radfahrstreifen hin. Im Gegensatz dazu gibt es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder nicht ausreichender Fahrbahnbreite auch Abschnitte mit einer gestrichelten Begrenzungslinie. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zum Radfahrstreifen um sogenannte „Schutzstreifen für den Radverkehr“. Sie befinden sich z. B. zwischen Bürgermeister-Bade-Platz und Möwenburgstraße in der Wismarschen Straße stadtauswärts. Schutzstreifen mit gestrichelter Begrenzungslinie sind für die Radfahrenden nicht benutzungspflichtig und dürfen durch den Kfz-Verkehr im Bedarfsfall befahren werden.



Der Radstreifen in der Wismarschen Straße. ©LHS